

Tarifliche Besonderheiten

StadtBus-Systeme

Für Städte mit StadtBus-Systemen, welche den Anforderungen des Fördererlasses des MWMTV vom 12.04.1999 entsprechen, können abweichend von den allgemein gültigen Tarifbestimmungen besondere Fahrpreise festgelegt werden.

1. StadtBus Rheine

Für Fahrten im Stadtgebiet Rheine erfolgt die Ausgabe von BarTickets/TagesTickets der Preisstufen 1 und 2, sowie ZeitTickets der Preisstufe A. Die Fahrpreise sind der Anlage 7 der Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif zu entnehmen.

Die Ausgabe von 10er Tickets und 10er KinderTicket erfolgt nur im Vorverkauf.

Im StadtBus-System Rheine werden

- ▶ MonatsTickets im Abo mit der Bezeichnung „Die Blaue“ und
 - ▶ 9 Uhr MonatsTickets im Abo mit der Bezeichnung „9 Uhr Blaue“
- ausgegeben.

Hierfür gelten folgende abweichende Bedingungen zur Anlage 4 der Abo-Bedingungen für ZeitTickets:

Zu 4. Dauer

Der Besteller verpflichtet sich, das Abo mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf der 3 Monate wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets verzichtet.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif in der jeweils gültigen Fassung.

2. StadtBus Bocholt



Für Fahrten im Stadtgebiet Bocholt erfolgt die Ausgabe von Bar-Tickets, TagesTickets sowie ZeitTickets der Preisstufe 0 Bocholt. Die Fahrpreise sind der Anlage 7 der Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif zu entnehmen.

Im StadtBus-System Bocholt werden

- ▶ MonatsTickets im Abo mit der Bezeichnung „BocholtTicket“ und
- ▶ 9 Uhr MonatsTickets im Abo mit der Bezeichnung „9 Uhr BocholtTicket“

ausgegeben.

Es gelten folgende abweichende Bedingungen zur Anlage 4 der Abo-Bedingungen für ZeitTickets:

Zu 4. Dauer

Der Besteller verpflichtet sich, das Abo mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Nach Ablauf der 3 Monate wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abo-Preis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets verzichtet.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif in der jeweils gültigen Fassung.